

Anleitung zur Anlage R

2026

Allgemeines

Grundsätzlich müssen Sie Ihre Renten versteuern. Einige Renten und Rententeile werden nicht besteuert. Diese müssen Sie nicht in Ihrer Steuererklärung angeben. Dazu gehören z. B.

- der Grundrentenzuschlag,
- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung (z. B. Berufsgenossenschaftsrenten),
- Kriegs- und Schwerbeschädigtenrenten,
- Geldrenten, die unmittelbar zur Wiedergutmachung erlittenen nationalsozialistischen oder DDR-Unrechts geleistet werden,
- Schadensersatzrenten zum Ausgleich vermehrter Bedürfnisse,
- Schadensersatzrenten für entgangenen Unterhalt,
- Schadensersatzrenten für entgangene Dienste sowie
- Schmerzensgeldrenten.

Für die der Einkommensteuer unterliegenden Renten verwenden Sie bitte die folgenden Anlagen:

Anlage R für

- inländische Leibrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, der landwirtschaftlichen Alterskasse, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen (Zeile 4 bis 12),
- Renten aus eigenen zertifizierten Basisrentenverträgen (sog. „Rürup-Rente“; Zeile 4 bis 12) oder
- sonstige inländische – insbesondere private – Leibrenten (Zeile 13 bis 24).

Anlage R-AV / bAV für Leistungen

- aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen (sog. „Riester-Rente“) oder
- aus der inländischen betrieblichen Altersversorgung, auch soweit es sich um Leibrenten aus dem umlagefinanzierten Teil von Zusatzversorgungs-

kassen handelt, wie z. B. der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL).

Anlage R-AUS für Renten und andere Leistungen

- aus ausländischen Versicherungen,
- aus ausländischen Rentenverträgen oder
- aus ausländischen betrieblichen Versorgungseinrichtungen.

Pensionen (z. B. Werkspensionen), für die Sie eine Lohnsteuerbescheinigung erhalten haben, tragen Sie bitte in die **Anlage N** ein.

Reichen die Eintragungsmöglichkeiten in der jeweiligen Anlage nicht aus, verwenden Sie bitte weitere entsprechende Anlagen.

Daten für die mit  gekennzeichneten Zeilen werden von den mitteilungspflichtigen Stellen (z. B. Rentenversicherungsträger) elektronisch an Ihr Finanzamt übermittelt.

Sie müssen diese Daten nicht mehr in die mit  gekennzeichneten Zeilen / Bereiche der Anlage R eintragen. Diese Zeilen / Bereiche müssen Sie jedoch weiterhin ausfüllen, wenn Ihnen bekannt ist, dass die mitteilungspflichtige Stelle die eDaten nicht oder nicht zutreffend übermittelt hat. **In diesen Fällen tragen Sie bitte zusätzlich in Zeile 37b des Hauptvordrucks Est 1 A eine „1“ ein.**

Die Abgabe der Anlage R entfällt, wenn

- die Daten elektronisch übermittelt wurden und
- in den Zeilen 10 bis 12 keine Eintragungen zur Öffnungsklausel vorgenommen werden müssen und
- die Werbungskosten den Pauschbetrag von 102 € nicht übersteigen, **es sei denn, Sie möchten neben dem Pauschbetrag Gewerkschaftsbeiträge als Werbungskosten geltend machen.**

Neu!



Zeile 4 bis 12

Leibrenten und andere Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, der landwirtschaftlichen Alterskasse und den berufsständischen Versorgungseinrichtungen werden durch Ihr Finanzamt nur mit einem bestimmten Anteil (Besteuerungsanteil) besteuert. Der Besteuerungsanteil richtet sich nach dem Jahr des Rentenbeginns.

Der Anteil der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der auf Grund des Zuschlags an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung nach dem SGB VI geleistet wird (sog. Grundrentenzuschlag), ist steuerfrei und nicht einzutragen.

Wenn Sie Leibrenten und / oder Leistungen aus ausländischen (Renten-)Versicherungen oder Rentenverträgen erhalten haben, tragen Sie diese bitte in der **Anlage R-AUS** ein.

Die entsprechenden Daten werden von den **inländischen Versicherungsträgern elektronisch** an Ihr Finanzamt **übermittelt**. Sie müssen diese Daten **nicht mehr** in die mit  gekennzeichneten Zeilen / Bereiche der Anlage R eintragen. Diese Zeilen / Bereiche müssen Sie jedoch weiterhin ausfüllen, wenn Ihnen bekannt ist, dass der inländische Versicherungsträger die eDaten nicht oder nicht zutreffend übermittelt hat.

In diesen Fällen tragen Sie bitte zusätzlich in Zeile 37b des Hauptvordrucks Est 1 A eine „1“ ein.

Falls Sie eine Rente aus der gesetzlichen Rentenver-

sicherung erhalten haben, können Sie von der Rentenversicherung eine „**Information über die Meldung an die Finanzverwaltung**“ über Ihre bezogenen Renteneinkünfte anfordern. Damit können Sie die von der Rentenversicherung elektronisch an Ihr Finanzamt übermittelten Daten nachvollziehen. Diese Mitteilung wird Ihnen dann in den Folgejahren automatisch von der Rentenversicherung zugesendet, ohne dass Sie diese noch einmal anfordern müssen.

Bei Beginn der Rente im Jahr 2026 beträgt der Besteuerungsanteil 84 %. Sie müssen keine Angaben zur Höhe des Besteuerungsanteils machen. Der steuerfreie Teil der Rente wird in dem Jahr ermittelt, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt. Er gilt grundsätzlich für die gesamte Laufzeit des Rentenbezugs. Im Rahmen der Rentenbesteuerung der darauffolgenden Jahre wird der steuerfreie Teil der Rente vom Jahresbetrag der Brutto-Rente abgezogen. Rentenerhöhungen, die auf einer regelmäßigen Rentenanpassung beruhen, werden in voller Höhe besteuert.

Das Gleiche gilt für Leistungen aus zertifizierten Basisrentenverträgen (sog. Rürup-Renten). Beachten Sie hierzu bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 4 bis 10 in der Anleitung zur Anlage Vorsorgeaufwand.

Zu den Leibrenten gehören insbesondere

- Altersrenten,
- Erwerbsminderungsrenten,

Neu!



Zeile 4 bis 9

- Erwerbsunfähigkeitsrenten,
- Berufsunfähigkeitsrenten,
- Hinterbliebenenrenten (Witwen- und Witwerrenten),
- Waisenrenten und
- Erziehungsrenten.

Geben Sie bitte auch einmalige Leistungen an, die Ihnen z. B. als Sterbegeld oder als Abfindung von Kleinbetragsrenten ausgezahlt wurden.

Wenn Sie als Verfolgte oder Verfolgter nationalsozialistischer Gewaltherrschaft i. S. d. § 1 Bundesentschädigungsgesetz (BEG) anerkannt wurden und bei der Berechnung Ihrer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung rentenrechtliche Zeiten aufgrund der Ver-

folgung berücksichtigt wurden, teilen Sie das bitte Ihrem Finanzamt formlos mit. Solche Zeiten können z. B. nach dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG), dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) oder nach dem Fremdrentengesetz (FRG) berücksichtigt worden sein. Dies gilt auch für Witwen- und Witwerrenten, wenn die verstorbene Person als Verfolgte oder Verfolgter i. S. d. § 1 BEG anerkannt war und die Rentenleistung entsprechende rentenrechtliche Zeiten enthält. Ihr Finanzamt prüft dann, ob diese Rente steuerfrei ist.

Zeile 10 bis 12 Öffnungsklausel

Wenn Sie bis zum 31. Dezember 2004 für mindestens 10 Jahre höhere Beiträge als den Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet haben, können Sie beantragen, dass Teile der Leibrenten oder anderer Leistungen mit dem Ertragsanteil besteuert werden (sog. Öffnungsklausel). Bitte beachten Sie hierzu die Erläuterungen zu den Zeilen 13 bis 24. Einmalige Leistungen unterliegen nicht der Besteuerung, soweit Ihr Finanzamt auf diese die Öffnungsklausel

anwendet. Die Öffnungsklausel kommt nur dann zur Anwendung, wenn Sie bei erstmaliger Beantragung nachweisen, dass die Voraussetzungen für die Öffnungsklausel vorliegen. Der inländische Versorgungsträger erstellt für Sie hierfür auf Antrag eine entsprechende Bescheinigung. Den bescheinigten Prozentsatz tragen Sie bitte in Zeile 10 ein.

Zeile 13 bis 24

Inländische Leibrenten, die nicht in den Zeilen 4 bis 9 und nicht in der **Anlage R-AV / bAV** einzutragen sind, werden mit dem Ertragsanteil besteuert. Bitte tragen Sie in die Zeilen 13 bis 24 insbesondere lebenslange Renten aus privaten Rentenversicherungen sowie bestimmte zeitlich befristete Renten (z. B. Hinterbliebenenrenten, Berufsunfähigkeitsrenten und Erwerbsunfähigkeitsrenten) ein. Die Höhe des steuerpflichtigen Ertragsanteils richtet sich nach dem Lebensalter der rentenberechtigten Person zu Beginn des Rentenbezugs.

Der so ermittelte Ertragsanteil beträgt z. B. bei Beginn der Rente

nach vollendetem	%	nach vollendetem	%
60. Lebensjahr	22	63. Lebensjahr	20
61. Lebensjahr	22	64. Lebensjahr	19
62. Lebensjahr	21	65. Lebensjahr	18

Sie müssen den Ertragsanteil nicht eintragen. Dieser wird anhand Ihrer Eintragungen zu Ihrer Rente automatisch berücksichtigt.

Sind diese Renten auf eine bestimmte Laufzeit beschränkt, richtet sich der Ertragsanteil nicht nach dem Lebensalter der berechtigten Person bei Beginn des

Rentenbezugs, sondern nach der voraussichtlichen Laufzeit. Bei einer Laufzeit von beispielsweise 10 Jahren beträgt der Ertragsanteil 12 % der Rentenbezüge.

Zeile 13 bis 18

Neu!



Zeile 13,
14, 17 und
18

Die entsprechenden Daten werden von den **inländischen privaten Rentenversicherungen elektronisch** an Ihr Finanzamt **übermittelt**. Sie müssen diese Daten **nicht mehr** in die mit  gekennzeichneten Zeilen / Bereiche der Anlage R **eintragen**. Diese Zeilen / Bereiche müssen Sie jedoch weiterhin ausfül-

len, wenn Ihnen bekannt ist, dass die inländische private Rentenversicherung die eDaten nicht oder nicht zutreffend übermittelt hat. **In diesen Fällen tragen Sie bitte zusätzlich in Zeile 37b des Hauptvordrucks Est 1 A eine „1“ ein.**

Zeile 15 und 21 Zeitrenten

Bei privaten Leibrenten, deren Dauer von der Lebenszeit einer anderen Person als der rentenberechtigten Person oder von der Lebenszeit mehrerer Personen abhängt (§ 55 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung), tragen Sie bitte in Zeile 15

oder 21 das für die Ermittlung des Ertragsanteils maßgebliche Geburtsdatum dieser Person ein. Bei Garantiezeitrenten ist das Geburtsdatum der verstorbenen versicherten Person einzutragen.

Leibrenten aus sonstigen Verpflichtungsgründen (z. B. Renten aus Veräußerungsgeschäften) werden nicht elektronisch übermittelt. Sie müssen diese immer angeben.

Tragen Sie bitte in Zeile 19 den **Jahresbetrag der Brutto-Rente** ein. Je nach Art der Rente ist der Jahresbetrag der Brutto-Rente nicht mit dem ausgezahlten Betrag identisch. Bitte geben Sie auch Rentennachzahlungen an.

In Zeile 20 tragen Sie bitte den Beginn der Rente ein. Das ist der Zeitpunkt, ab dem Ihnen die Rente (ggf. nach rückwirkender Zubilligung) tatsächlich bewilligt worden ist.

Die Zeilen 22 und 23 müssen Sie nur ausfüllen, wenn Ihre Leibrente zeitlich befristet ist.

Tragen Sie bitte in Zeile 24 die in Zeile 19 enthaltenen **Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre** ein.

Dabei müssen Sie die Nachzahlungen für das laufende Kalenderjahr 2026 nicht eintragen. **Nachzahlungen, die nur ein Kalenderjahr betreffen**, müssen Sie hier ebenfalls nicht eintragen. Anhand Ihrer Eintragung in Zeile 24 prüft Ihr Finanzamt, ob für diese Nachzahlungen eine ermäßigte Besteuerung in Betracht kommt.

Zeile 19 bis 24

Wenn Ihre Werbungskosten (ohne Gewerkschaftsbeiträge) bei allen Renten und Leistungen der **Anlagen R, R-AUS und R-AV / bAV** den Pauschbetrag i. H. v. 102 € nicht übersteigen, müssen Sie in die Zeilen 25 und 26 nichts eintragen. Dieser Pauschbetrag wird dann automatisch berücksichtigt. Haben Sie höhere Werbungskosten, tragen Sie diese bitte in die Zeilen 25 und 26 ein.

Beitragszahlungen an Gewerkschaften werden zusätzlich zu dem Pauschbetrag berücksichtigt. Tragen Sie diese bitte in Zeile 27 ein.

Aufwendungen, die Ihnen im Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen (z. B. Grundrentenzuschlag) entstanden sind, sind steuerlich nicht berücksichtigungsfähig. Diese dürfen Sie daher hier nicht eintragen.

**Zeile 25 bis 27
Werbungskosten**



Sie sind in Belgien ansässig (Artikel 4 Abs. 1 oder 2 des Doppelbesteuerungsabkommens mit Belgien) und haben noch einen weiteren Wohnsitz im Inland?

Dann tragen Sie in Zeile 28 die Renteneinnahmen ein, die aus einer deutschen gesetzlichen Rentenversicherung, inländischen landwirtschaftlichen Alterskasse oder inländischen berufsständischen Versorgungsein-

richtung stammen und für die Deutschland grundsätzlich das Besteuerungsrecht hat. Ihr Finanzamt prüft daraufhin eine Minderung der tariflichen Einkommensteuer aufgrund der belgischen Gemeindesteuer. Die mit den Renteneinnahmen im Zusammenhang stehenden Werbungskosten tragen Sie bitte in Zeile 29 ein.

**Zeile 28 und 29
Ansässigkeit in
Belgien**

Tragen Sie Einkünfte aus Gesellschaften, Gemeinschaften oder ähnlichen Modellen i. S. d. § 15b des Einkommensteuergesetzes (sog. Steuerstundungsmodelle) bitte ausschließlich hier ein. Die Einnahmen und Werbungskosten dürfen nicht in den vorangegange-

nen Zeilen enthalten sein. Weitere Angaben zur Bezeichnung der Steuerstundungsmodelle, der Höhe der Einnahmen und der Werbungskosten machen Sie bitte in einer gesonderten Aufstellung.

**Zeile 30
Steuer-
stundungs-
modelle**